

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung betreffend die erfolgte teilweise Ausnutzung der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. März 2023 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand der NORDEX SE mit Sitz in Rostock (die „**Gesellschaft**“) erstattet der auf den 6. Juni 2023 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft den folgenden schriftlichen Bericht betreffend die vom Vorstand am 4. April 2023 beschlossene Ausnutzung der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. März 2023 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen:

I.

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. März 2023 wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. März 2026 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 450.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsanleihen Optionsrechte oder den Inhabern oder Gläubigern von Wandelanleihen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 21.194.623,00 (10% des aktuellen Grundkapitals) nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Schuldverschreibungen können gegen Bareinlagen ausgegeben werden.

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Ersetzungsbefugnis oder eine Wandlungspflicht vorgesehen ist, mindestens 80% des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Stückaktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibung, die mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgestattet sind, betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80% des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Options- oder Wandlungspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, betragen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Wandlungspflicht muss der Options- oder Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Stückaktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn Börsentage vor dem Tag

der Endfälligkeit oder dem anderen festgelegten Zeitpunkt entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80%) liegt. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der Schuldverschreibungen ermöglicht wird, wird den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder bei Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibung ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen, die mit Optionsrecht oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung.

Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die seit Erteilung dieser Ermächtigung bis zur unter Ausnutzung dieser Ermächtigung nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht unter Bezugsrechtsausschluss entweder aufgrund einer Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer bzw. sinn-gemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder als erworbene eigene Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert worden sind.

II.

Wie im Bundesanzeiger am 11. April 2023 bekannt gemacht, hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft am 4. April 2023 beschlossen, von der am 27. März 2023 erteilten Ermächtigung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen Gebrauch zu machen und eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 333.000.000 zu begeben (die „**Wandelschuldverschreibungen**“). Die Emission erfolgte unmittelbar durch die Gesellschaft. Die Wandelschuldverschreibungen sind mit einem Zinskupon von 4,25% p.a. ausgestattet und haben eine reguläre Laufzeit bis zum 14. April 2030.

Die Zahl der Aktien, in die die Wandelschuldverschreibungen zu wandeln sind, bestimmt sich durch die Division des Nennbetrags durch den Wandlungspreis. Der Wandlungspreis wurde auf EUR 15,73 festgelegt und unterliegt marktüblichen Anpassungsmechanismen. Beim anfänglichen Wandlungspreis von EUR 15,73 ergibt sich eine Wandlung in anfänglich 21.169.739 Aktien der Gesellschaft, entsprechend knapp 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung und im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Die Wandelschuldverschreibungen sind durch das auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. März 2023 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Bedingte Kapital I unterlegt.

III.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat war die Emission der Wandelschuldverschreibungen an sowie der erfolgte Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre insgesamt rechtlich zulässig und im Interesse der Gesellschaft.

Vor Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen erörterte der Vorstand die Voraussetzungen und Konditionen sowie die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen. Im Rahmen dieser Überlegungen kam der Vorstand zu dem Schluss, dass die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu den festgelegten Konditionen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dem Gesellschaftsinteresse und der aktuellen Marktlage entspricht. Vorteilhaftere und gleichermaßen transaktionssichere alternative Finanzierungsquellen mit zeitnahe Mittelzufluss standen der Gesellschaft nach Einschätzung des Vorstands nicht zur Verfügung.

Der Entscheidung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß Art. 52 Unterabs. 2 Alt. 1 und Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 221 Abs. 4 S. 2; 186 Abs. 3 S. 4 AktG auszuschließen, beruhte auf folgenden Erwägungen:

1. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen dient allgemeinen Gesellschaftszwecken einschließlich der Finanzierung des Wachstums und/oder der Rückzahlung von Verbindlichkeiten. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird dem Vorstand die Möglichkeit eröffnet, für die Gesellschaft kurzfristig Finanzmittel zu gewinnen. Dieses Procedere erspart der Gesellschaft gegenüber einer vergleichbaren Begebung von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Aktionäre in erheblichem Maße Transaktionskosten insbesondere in Bezug auf den bei einem öffentlichen Angebot erforderlichen Prospekt und auch Zeit. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.
2. Darüber hinaus werden insbesondere die Voraussetzungen für einen privilegierten Bezugsrechtsausschluss gemäß Art. 52 Unterabs. 2 Alt. 1 SE-VO i.V.m. §§ 221 Abs. 4; 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfüllt sein:
 - a. Durch die Beschränkung auf einen Bezug von Aktien in Höhe von 10% des bei der Ermächtigungsbeschlussfassung und dieser Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals, also auf 21.194.622 neue Aktien mit einem entsprechenden Anteil am Grundkapital, kann auch eine unangemessene Anteilsverwässerung ausgeschlossen werden. Angesichts des 59%igen Streubesitzes ist insoweit im Übrigen ein Nachkauf von Aktien über die Börse zur

Aufrechterhaltung der Anteilsquote ohne weiteres möglich. Hierdurch werden die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre vor einer unangemessenen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt. Da die Ermächtigung erst am 27. März 2023 gefasst worden ist, ist eine Anrechnung von unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien aus vorherigen Emissionen auf die 10%-Schwelle nicht vorzunehmen, da diese vor der Ermächtigungs-Beschlussfassung erfolgten.

- b. Die aufgrund des beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens festzuhaltenden Konditionen der Wandelschuldverschreibungen gewährleisten eine – unter anderem auf dem aktuellen Aktienkurs basierende – marktgerechte Konditionengestaltung, wodurch eine nennenswerte, wertmäßige Verwässerung der Aktionäre ausgeschlossen ist.
- c. Der Zinssatz und die Wandlungsprämie wurden so festgelegt, dass die Teil-Wandelschuldverschreibungen zu einem Preis ausgegeben wurden, der den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Teil-Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Die Wandlung wird angesichts einer angestrebten Wandlungsprämie von 30% über dem Referenzkurs am Tag der Begebung der Wandelschuldverschreibungen liegen. Der anfängliche Wandlungspreis beträgt EUR 15,73 und liegt damit auch über dem nach der Ermächtigung vorgegebenen Mindestpreis von 80% des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Stückaktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung in Höhe von EUR 13,04. Das Umtauschverhältnis sowie der Wandlungspreis für eine Aktie kann nur zur Berücksichtigung von Verwässerungsschutz, Dividendenausschüttungen und bei Kontrollwechsel angepasst werden. Eine Vermögensverwässerung der Altaktionäre zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelschuldverschreibung kann ausgeschlossen werden.
- d. Der Bezugsrechtsausschluss war notwendig, um die Vorteile einer Privatplatzierung im beschleunigten Bookbuilding-Verfahren zu den gegenwärtig attraktiven Konditionen zu realisieren. Denn eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich gewesen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen der Schuldverschreibung) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über seine Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Angesichts dieser Vorteile lag der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft.

Durch den auf 10% des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien und die marktnahe Preisfestsetzung wurden auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Aus den genannten Gründen war die Begebung der Wandelschuldverschreibungen sowie der Ausschluss des Bezugsrechts insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Hamburg, den 24. April 2023

Nordex SE

gez.

José Luis Blanco

Vorstandsvorsitzender

gez.

Patxi Landa

Vorstandsmitglied

gez.

Dr. Ilya Hartmann

Vorstandsmitglied